

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

**zu dem Antrag der Abgeordneten Gisela Piltz, Dr. Max Stadler, Patrick Döring,  
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 16/395 –**

### **Gegen Geheimniskrämerei – Entscheidungen kommunaler Gesellschaften transparent gestalten**

#### **A. Problem**

Mit dem Antrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden zu prüfen, welche Änderungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) sowie des Aktiengesetzes (AktG) vorzunehmen sind, um die Transparenz von Entscheidungen kommunaler Unternehmen deutlich zu erhöhen. Die Neuregelung soll ausschließlich für kommunale Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften gelten, bei denen eine Kommune Alleingesellschafterin bzw. einzige Aktionärin ist.

#### **B. Lösung**

**Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Antrag auf Drucksache 16/395 abzulehnen.

Berlin, den 18. Juni 2008

### **Der Rechtsausschuss**

**Andreas Schmidt (Mülheim)**  
Vorsitzender

**Dr. Günter Krings**  
Berichterstatter

**Klaus Uwe Benneter**  
Berichterstatter

**Sabine Leutheusser-Schnarrenberger**  
Berichterstatterin

**Wolfgang Neskovic**  
Berichterstatter

**Jerzy Montag**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Dr. Günter Krings, Klaus Uwe Benneter, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Wolfgang Neskovic und Jerzy Montag

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 16/395** in seiner 52. Sitzung am 22. September 2006 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Innenausschuss und dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie überwiesen.

### II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage in seiner 71. Sitzung am 18. Juni 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage in seiner 67. Sitzung am 18. Juni 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

### III. Beratung im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage in seiner 105. Sitzung am 18. Juni 2008 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

Die **Fraktion der FDP** begründete ihren Antrag und führte aus, immer mehr Kommunen gründeten private Gesellschaften, wobei die Kommunen meist Alleingesellschafter seien. Kommunale Unternehmen unterlägen insofern dem Privatrecht, d. h. für sie gälten die gesellschaftsrechtlichen Vorschriften mit der Folge, dass anders als bei normalen Beratungen im Stadtrat, Gemeinderat oder Kreistag Entscheidungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit getroffen würden. Es kollidiere somit die gesellschaftsrechtliche Verschwie-

genheitspflicht mit dem kommunalrechtlichen Informations- und Transparenzgebot. Unter Hinweis auf eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung des Verwaltungsgerichts Regensburg, welche den Grundsatz der Öffentlichkeit betone, eine Beschränkung der Geheimhaltungspflicht von Aufsichtsratsmitgliedern kommunaler Unternehmen für zulässig erklärt und ein Tätigwerden des Gesetzgebers als wünschenswert bezeichnet habe, sei eine gesetzgeberische Initiative folgerichtig und notwendig. Die Fraktion betonte, es gehe ihr hierbei ausschließlich darum, eine gesetzliche Regelung für die in ihrem Antrag näher ausgeführten eng begrenzten Fälle herbeizuführen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, der Antrag sei aus kommunalpolitischer Sicht nachvollziehbar, aber wenn er auch eine hohe rechtspolitische Priorität hätte, wäre Gelegenheit gewesen, ihn in die heutigen Beratungen anlässlich der Reform des GmbH-Rechts einzubringen. Die Annahme des Antrags hätte zur Konsequenz, dass ein Sonderrecht für Gesellschaften in kommunaler Trägerschaft geschaffen würde, was nicht im Sinne eines in sich geschlossenen, konsistenten Gesellschaftsrechts sei. Es sei zu überlegen, ob es nicht andere öffentlich-rechtliche Organisationsformen gebe, z. B. die Anstalt des öffentlichen Rechts. Dies sei noch nicht hinreichend geprüft. Zu sagen, man wolle eine private Rechtsform haben, ohne die damit verbundenen rechtlichen Konsequenzen tragen zu wollen, sie wäre ein gesellschaftsrechtlich falsches Signal, das der Rechtsausschuss nicht geben dürfe.

Die **Fraktion der SPD** hob hervor, es gebe keinerlei Handlungsbedarf, die jetzige Rechtslage im Sinne der Antragsteller zu ändern. Eine Verschwiegenheitspflicht des Aufsichtsrats gegenüber einer Einmanngesellschaft bestehe nicht. Dies folge aus § 394 AktG. Dasselbe gelte im Grundsatz auch im GmbH-Recht, denn eine Kommune als Alleingesellschafterin könne einen Aufsichtsrat einrichten. In diesem Falle gelte § 52 GmbHG, der auf § 116 AktG verweise. Was der Aufsichtsrat vertraulich behandeln möchte, sei allein seine Entscheidung. Im Falle einer Kommune als Alleingesellschafterin ergäben sich die Geheimhaltungsvorschriften ausschließlich aus dem Kommunalrecht. Wenn Vertraulichkeit gewährleistet werden solle, müsse das kommunalrechtlich geregelt werden.

Berlin, den 18. Juni 2008

**Dr. Günter Krings**  
Berichtersteller

**Klaus Uwe Benneter**  
Berichtersteller

**Sabine Leutheusser-Schnarrenberger**  
Berichterstatterin

**Wolfgang Neskovic**  
Berichtersteller

**Jerzy Montag**  
Berichtersteller

